

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Weiß (AfD)**

vom 26. Februar 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Februar 2018)

zum Thema:

Wird die Bundeswehr von unseren Schulen ausgeschlossen?

und **Antwort** vom 13. März 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mrz. 2018)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/13615

vom 26. Februar 2018

über Wird die Bundeswehr von unseren Schulen ausgeschlossen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. An welchen Berliner Schulen sind Werbung für die Bundeswehr oder die Zusammenarbeit mit selbiger in Form von Kooperationsverträgen mit der Bundeswehr, Einladungen von Jugendoffizieren in den Unterricht oder zu schulischen Veranstaltungen, Werbung für Praktika in Bundeswehreinrichtungen, Exkursionen zu Bundeswehreinrichtungen oder von der Bundeswehr durchgeführten Veranstaltungen, Werbung für Ausbildungsgänge bei der Bundeswehr oder für ein Studium an einer Bundeswehrhochschule, Teilnahme der Schule an Wettbewerben, Jugendmessen, Arbeitsplatzbörsen, die von der Bundeswehr ausgestaltet werden oder Verteilungen von Werbematerialien der Bundeswehr abgeschafft worden?

Zu 1.:

Lehrkräfte können Vertreterinnen und Vertreter der Bundeswehr in eigener Verantwortung im Rahmen ihres gesellschaftspolitischen Unterrichts einladen. Ebenso liegt die Entscheidung über die Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen der Bundeswehr bei den Lehrkräften. Einladungen von Vertreterinnen und Vertretern der Bundeswehr und Besuche von außerschulischen Veranstaltungen der Bundeswehr sind nicht anzeige- oder genehmigungspflichtig.

Über die Tätigkeit von Jugendoffizieren und Karriereberatern der Bundeswehr, über Truppenbesuche, Seminare und ähnliche Veranstaltungen wurde zuletzt in den Antworten auf die Schriftlichen Anfragen Nr. 18/10933 und Nr. 18/12570 berichtet. Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie liegen keine Informationen darüber vor, ob einzelne Lehrkräfte oder Schulen solche Angebote der Bundeswehr weniger oder auch gar nicht mehr nutzen.

2. Obliegt die Entscheidung über die Zulassung oder Abschaffung der in Frage 1 beschriebenen Werbe- und Kooperationsmaßnahmen der Bundeswehr an den Berliner Schulen den jeweiligen Schulleitungen, oder den einzelnen Lehrern?

Zu 2.:

Nach § 67 Abs. 2 Schulgesetz obliegt es der pädagogischen Eigenverantwortung der jeweiligen Lehrkraft, ob Vertreterinnen und Vertreter der Bundeswehr in den Unterricht einbezogen und ob außerschulische Veranstaltungen der Bundeswehr besucht werden.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage fanden, bzw. finden die in Frage 1 genannten Werbe- und Kooperationsmaßnahmen der Bundeswehr an den Berliner Schulen statt?

Zu 3.:

Die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern außerschulischer Institutionen in den Unterricht und die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerschulischen Veranstaltungen erfolgt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule, der insbesondere in § 67 Abs. 2 Schulgesetz niedergelegt ist.

4. Wie bewertet der Senat die Vergabe des Aachener Friedenspreises an das Berliner Robert-Blum-Gymnasium, aufgrund der dortigen Untersagung von Auftritten und Werbeveranstaltungen der Bundeswehr?

Zu 4.:

Der Senat hat in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU) vom 23. Mai 2013 (Drucksache 17/12117) grundsätzlich erklärt, dass die Meinungsbildung und die Urteilskraft von Schülerinnen und Schülern durch die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern außerschulischer Institutionen in den Unterricht und die Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen gestärkt werden kann. Der Vergabe des Aachener Friedenspreises an das Berliner Robert-Blum-Gymnasium im Jahr 2013 wird in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zugemessen.

Berlin, den 13. März 2018

In Vertretung
Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie